

ZSU.2026.274
(SZ.2026.59)
Art. 212

Entscheid vom 11. September 2026

Besetzung	Oberrichter Richli, Präsident Oberrichterin Massari Oberrichterin Plüss Gerichtsschreiber Gasser
-----------	---

Berufungs- klägerin	D. _____ AG, [...]
------------------------	------------------------------

Gegenstand	Organisationsmangel
------------	---------------------

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

Mit Eingabe vom 22. April 2026 zeigte das Handelsregisteramt des Kantons Aargau dem Bezirksgericht Zofingen an, dass die D._____ AG (fortan: Berufungsklägerin) mit Sitz in R._____ in der gesetzlich als zwingend vorgeschriebenen Organisation Mängel aufweise, weil sie keinen Vertreter mit Wohnsitz in der Schweiz und ihr Domizil eingebüsst habe. Es ersuchte gestützt auf Art. 939 Abs. 2 OR um Ergreifung der erforderlichen Massnahmen.

2.

2.1.

Der Präsident des Bezirksgerichts Zofingen setzte der Berufungsklägerin mit Verfügung vom 23. April 2026 eine Frist von 10 Tagen zur Einreichung einer Stellungnahme an. Die Verfügung wurde am 27. April 2026 im Amtsblatt publiziert.

2.2.

Mit Verfügung vom 20. Mai 2026 setzte der Präsident des Bezirksgerichts Zofingen der Berufungsklägerin eine Frist von 30 Tagen an, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen und dies dem Gericht durch einen aktuellen Handelsregisterauszug nachzuweisen. Für den Fall der Säumnis innert der ihr angesetzten Frist wurde der Berufungsklägerin ihre Auflösung und Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angedroht. Diese Verfügung wurde am 21. Mai 2026 im Amtsblatt publiziert.

2.3.

Mit Entscheid vom 7. Juli 2026 erkannte der Präsident des Bezirksgerichts Zofingen:

" 1.

Die Betroffene wird mit Rechtskraft des vorliegenden Entscheids aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.00 werden der Betroffenen auferlegt.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen."

Dieser Entscheid wurde am 9. Juli 2026 im Amtsblatt publiziert.

2.4.

Mit Eingabe vom 14. Juli 2026 (Postaufgabe) ersuchte die Berufungsklägerin (handelnd durch E._____) um Begründung des Entscheids vom 7. Juli 2026.

3.

Gegen den ihr am 6. August 2026 in begründeter Form zugestellten Entscheid erhob die Berufungsklägerin (handelnd durch E._____) am 11. August 2026 Berufung beim Obergericht des Kantons Aargau und beantragte sinngemäss dessen Aufhebung.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

Der Entscheid des Präsidenten des Bezirksgerichts Zofingen vom 7. Juli 2026 erging im summarischen Verfahren (Art. 250 lit. c Ziff. 6 ZPO). Auch wenn damit die Liquidation der Gesellschaft nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet worden ist (Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR), handelt es sich dabei nicht um eine Konkurseröffnung im Sinne von Art. 171 SchKG, die nur mit Beschwerde angefochten werden kann (Art. 174 SchKG, vgl. auch Art. 309 lit. b Ziff. 7 ZPO), sondern um einen Entscheid, der, sofern der zuletzt vor Vorinstanz gegebene Streitwert Fr. 10'000.00 erreichte oder überstieg, berufungsfähig ist (BENAJMIN DOMENIG/CLAUDIO GÜR, Organisationsmangelverfahren nach Art. 731b und Art. 939 OR, Prozessrechtliche Aspekte, AJP 2021, S. 179). Nachdem das Bundesgericht aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Auflösung einer Gesellschaft regelmässig von einem Streitwert von über Fr. 30'000.00 ausgeht (vgl. Urteile des Bundesgerichts 4A_554/2012 vom 21. März 2013 E. 1.1 und 4A_215/2015 vom 2. Oktober 2015 E. 1.1), liegt ein berufungsfähiger Entscheid vor.

Mit der Berufung können die unrichtige Rechtsanwendung sowie die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel werden nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO).

2.

2.1.

Die Vorinstanz stellte fest (E. 2.2. und 2.3.), dass aktuell im Handelsregister als einzige zeichnungsberechtigte Person E._____ eingetragen sei, dessen Aufenthalt unbekannt sei. Damit werde die Gesellschaft nicht durch eine Person vertreten, die Wohnsitz in der Schweiz habe. Im Weiteren weise die Berufungsklägerin auch kein Rechtsdomizil auf.

2.2.

Hinsichtlich des fehlenden Domizils macht die Berufungsklägerin im Wesentlichen geltend, dass sie zukünftig an der privaten Wohnsitzadresse von E._____ an der T-Strasse in U._____ domiziliert sein soll.

Der Zweck des Handelsregisters besteht im Wesentlichen darin, im Interesse der Geschäftstreibenden und des Publikums im Allgemeinen die kaufmännischen Betriebe und die sie betreffenden rechtserheblichen Tatsachen zu veröffentlichen (Publizitätsfunktion; BGE 75 I 74, E. 1). Das Handelsregister bezweckt, dem Publikum und den Gläubigern in klarer Weise die Verhältnisse und die Verantwortlichkeitsordnung der eintragungspflichtigen Geschäftsbetriebe zur Kenntnis zu bringen (MARTIN K. ECKERT/ALEX ENZLER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 6. Aufl. 2024, N. 7 zu Art. 927 OR). Folglich müssen die eintragungspflichtigen Angaben für *jedermann* zugänglich sein. Gesellschaften sind gesetzlich verpflichtet, als Rechtsdomizil eine gültige Zustelladresse zu bezeichnen, unter der sie an ihrem Sitz erreicht werden können; andernfalls liegt ein Organisationsmangel vor (Art. 731b Abs. 1 Ziff. 5 OR i.V.m. Art. 45 Abs. 1 lit. c HRegV). Als Rechtsdomizil eingetragen wird die Adresse, unter der die Rechtseinheit an ihrem Sitz erreicht werden kann, mit folgenden Angaben: Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortsname. Es kann die eigene Adresse der Rechtseinheit oder die eines anderen (c/o-Adresse) sein (Art. 117 Abs. 2 HRegV).

Tatsache ist, dass im Handelsregister nach wie vor keine (neue) Domiziladresse der Berufungsklägerin eingetragen ist. So wird denn in der Berufung auch ausgeführt, dass die für die "ordnungsgemässe Änderung und Eintragung der Firmenadresse im Handelsregister" notwendigen Schritte "unverzüglich" veranlasst beziehungsweise abgeschlossen würden. Mit anderen Worten ist noch keine Eintragung erfolgt, womit das von der Berufungsklägerin hier angegebene Domizil (T-Strasse, U._____) weiterhin nicht für jedermann zugänglich ist. Damit liegt nach wie vor ein Organisationsmangel (Art. 731b Abs. 1 Ziff. 5 OR) vor und die Berufung ist bereits deshalb abzuweisen, womit es sich erübrigt, auf den zweiten Organisationsmangel (rechtsgültige Vertretung) einzugehen. Ebenso wenig braucht geklärt zu werden, inwieweit die Vorbringen und eingereichten Unterlagen der Berufungsklägerin im Hinblick auf das eingeschränkte Novenrecht im vorliegenden Berufungsverfahren überhaupt berücksichtigt werden können (vgl. E. 1 hiavor).

Schliesslich fällt es in prozessualer Hinsicht ausser Betracht, der Berufungsklägerin eine "angemessene Frist und die Möglichkeit" einzuräumen, die Gesellschaft wieder in einen "vollständig ordnungsgemässen Zustand" zu versetzen, zumal ihr bereits im vorinstanzlichen Verfahren mit Verfügung vom 20. Mai 2026 eine entsprechende Frist angesetzt wurde und seit dem vorinstanzlichen Entscheid über zwei Monate vergangen sind, in welchen die Berufungsklägerin die Organisationsmängel noch immer nicht vollständig behoben hat.

3.

Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens hat die Berufungsklägerin die obergerichtliche Entscheidgebühr zu bezahlen, welche gestützt auf § 10 Abs. 1 i.V.m. § 8 Gebühd auf Fr. 500.00 festzusetzen ist, und ihre Parteikosten selber zu tragen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr ist mit dem von der Berufungsklägerin in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

Das Obergericht erkennt:

1.

Die Berufung wird abgewiesen.

2.

Die obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 500.00 wird der Berufungsklägerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 500.00 verrechnet.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Zustellung an:
[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 11. September 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Zivilgericht, 4. Kammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Richli

Gasser